

**Regelungen der Stadt Überlingen über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach  
§ 37 Abs. 6 der Landesbauordnung Baden-Württemberg**

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 13.12.2017 auf Grund von § 37 (6) der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) folgende Regelungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

**§ 1**

**Ablösung**

1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 Abs. 6 der LBO kann ganz oder teilweise abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
  
2. Für Stellplätze, die aufgrund einer Nutzung als Vergnügungsstätten, Spielhallen, Wettbüro und ähnliche Unternehmen notwendig werden, ist eine Ablösung der gesetzlichen Stellplatzpflicht ausgeschlossen.  
Eine Stellplatzablösung ist bei Gaststätten als Ausnahme nur möglich, wenn diese Betriebe gebietsverträglich sind und auch den Zielen der Stadtsanierung entsprechen.
  
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

**§ 2**

**Ablösebetrag**

In der diesen Bestimmungen als Anlage 1 beigefügten Karte ist der Bereich der Altstadt abgegrenzt. Es werden folgende Ablösungsbeträge erhoben:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Zone 1: Innerhalb des Geltungsbereichs der Altstadt                                  | 15.000,-- EUR |
| 2. Zone 2: Gesamte Siedlungsfläche von Überlingen mit<br>Teilorten außerhalb der Zone 1 | 7.500,-- EUR  |

**§ 3**

**Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung gemäß § 37 (6) Satz 1 LBO erfolgt mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach diesen Bestimmungen entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

#### § 4

#### Erstattung des Ablösebetrages

Wird die Baugenehmigung nicht erteilt, aufgehoben oder erlischt sie gemäß § 62 der LBO durch Zeitablauf, ist dieser Vertrag hinfällig. Der in § 2 genannte Betrag je Stellplatz wird auf entsprechenden Antrag an die Bauherrschaft zurückbezahlt.

#### § 5

#### Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (s. § 3) entscheidet der Gemeinderat der Stadt Überlingen.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Bestimmungen sind ortsüblich bekannt zu machen und treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ablösebestimmungen der Stadt Überlingen vom 04.02.1987 sowie die Ergänzung der Ablösebestimmungen für Pkw-Stellplätze mittels Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.1991 außer Kraft.

Ausfertigung

Überlingen, den 15.12.2017



Jan Zeitler  
Oberbürgermeister

